

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten K u s c h e l (Die Linkspartei.PDS)

„Dreimonatsfrist“ bei der Festsetzung der Tagesordnung einer kommunalen Vertretung
§ 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO regelt, dass eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen ist, wenn es eine Fraktion beantragt. Dabei ist die Bestimmung des § 35 Abs. 1 Satz 5 ThürKO zu beachten. Demnach gilt dies nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Durch § 112 ThürKO gelten die vorgenannten Bestimmungen auch für die Landkreise.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat der Präsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Auffassung vertreten, dass die oben dargestellte so genannte „Dreimonatsfrist“ nur für den Gemeinderat bzw. Kreistag gilt, nicht aber für den Bürgermeister bzw. Landrat. Dieser könnte jederzeit eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufnehmen, unabhängig von der „Dreimonatsfrist“ (vgl. Schreiben vom 7. Mai 2007, AZ: 240.1-1442-002/07-SOK)

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird begründet, dass der Bürgermeister bzw. Landrat jede Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzung aufnehmen kann, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit bereits in den letzten drei Monaten Gegenstand der Tagesordnung gewesen ist und sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat?
2. Welche Bedeutung hat dabei die Tatsache, dass der Bürgermeister bzw. Landrat auch gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates bzw. Kreistages ist und insofern eine differenzierte Ausstattung mit Rechten dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen könnte?
3. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Rechtsauffassung des Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes?
4. Nach welchen Kriterien ist nach Ansicht der Landesregierung der Begriff „wesentlich geänderte Sach- und Rechtslage“ zu begreifen?

Kuschel